

99102003023000

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/26465/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102003023000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Alleinerziehende; Informationen zum Entlastungsbetrag
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	20.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_24b.html http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_24b.html
Teaser	Allein stehende Steuerpflichtige können den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend machen.
Volltext	<p>Allein stehende Steuerpflichtige können den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend machen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des allein stehenden Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag grundsätzlich dem Alleinstehenden zu, der auch das Kindergeld für das Kind erhält.</p> <p>Voraussetzung für die Berücksichtigung ist die Identifizierung des Kindes durch die an dieses Kind vergebene Identifikationsnummer. Gehört zum Haushalt des allein stehenden Steuerpflichtigen ein solches Kind, beträgt der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr 4.260 EUR. Für jedes weitere Kind, das die Voraussetzungen erfüllt, erhöht sich der Entlastungsbetrag um jeweils 240 EUR.</p> <p>Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die nicht die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen oder verwitwet sind und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn, für diese steht ihnen Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zu.</p> <p>Eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person ist in der Regel dann anzunehmen, wenn diese mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Diese Vermutung ist widerlegbar, es sei denn, der Steuerpflichtige und die</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>andere Person leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um jeweils ein Zwölftel.</p> <p>Ein Steuerpflichtiger kann den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Jahr der Eheschließung zeitanteilig in Anspruch nehmen, sofern er die übrigen Voraussetzungen des § 24b EStG erfüllt, insbesondere nicht bereits in einer Haushaltsgemeinschaft mit dem späteren Ehegatten gelebt hat.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Erforderliche Unterlage, bayernweit: Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Kindes
Voraussetzungen	<p>Sie sind alleinstehend und zu ihrem Haushalt gehört mindestens ein Kind für das ihnen Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht.</p>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Lohnsteuerabzug bei Arbeitnehmern wird der Entlastungsbetrag durch Beantragung der Steuerklasse II berücksichtigt. • Hierfür ist der Vordruck „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ mit der Anlage Kinder zu verwenden. • Der Entlastungsbetrag wird in der Einkommensteuererklärung beantragt. • Die Steuererklärung kann schriftlich oder online abgegeben werden.
Bearbeitungsdauer	<p>Die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung ist jeweils der 31.7. des Folgejahres.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal